

**Satzung  
für eine Veränderungssperre im Bereich des  
Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Jahnstraße Mitte"**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.12.2008 beschlossen, für das Gebiet "Gewerbegebiet Jahnstraße Mitte" entsprechend dem Lageplan vom 24.11.2008 einen Bebauungsplan aufzustellen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Jahnstraße Mitte". Dieser umfasst die Flurstücke 1208, 1208/1, 1208/2, 1208/3, 1209, 1210/1, 1210/2, 1210/3, 1212, 1212/1, 1212/2, 1213/1, 1213/2, 1213/3, 1213/4, 1213/6, 1277/1, 3055, 3059, 3062, 3063, 3063/1, 3063/2, 3065, 3097, 3098, 3106, 3107, 3112, und 3113 sowie einen Teil des Flurstücks 1197 der Gemarkung Ravensburg, Flur Ravensburg. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2500 vom 24.11.2008 dargestellt.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
  - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 (3) BauGB).

#### **§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 (2) S. 2 i.V.m. § 10 (3) S. 2 bis 5 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ravensburg, den

---

Oberbürgermeister Vogler